



Landesamt für Umwelt Brandenburg
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Bischer
Gesch.Z.: 54.1
Hausruf: +49 331 866-7754
Fax: +49 331 27548-7754
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Martina.Bischer@MLUL.Brandenburg.de

Potsdam, 18. April 2016

Begrenzung der Emissionen von Formaldehyd

Anlage: Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015)

Hiermit gebe ich Ihnen die von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) beschlossene Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015) zur Kenntnis und sofortigen Anwendung im immissionsschutzrechtlichen Vollzug.

Die Vollzugsempfehlung kann auch auf der offiziellen Internetseite der LAI unter <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/2015-12>

[09_Vollzugsempfehlung_Formaldehyd%20mit%20Anhängen.pdf?command=downloadContent&filename=2015-12-](#)

[09_Vollzugsempfehlung_Formaldehyd%20mit%20Anhängen.pdf](#)

heruntergeladen werden.

Anlagen, die sich am 30.04.2016 in Betrieb befanden, für die eine Genehmigung erteilt oder vom Vorhabenträger ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, gelten als Altanlagen im Sinne der Vollzugsempfehlung.

Altanlagen sollen die jeweilige Emissionsbegrenzung ab dem 05.02.2020 einhalten.

Abweichend davon sollen bestehende Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und Emissionswerte von $> 40 \text{ mg/m}^3$ aufweisen, einen Emissionswert von 30 mg/m^3 spätestens ab

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt / Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

dem 05.02.2018 einhalten. Sofern diese Anlagen bereits jetzt einen Emissionswert von $\leq 40 \text{ mg/m}^3$ einhalten, soll eine Übergangsfrist bis zum 05.02.2019 gewährt werden. Der Emissionswert von 20 mg/m^3 gilt für alle nach dem 30.04.2016 errichtete Anlagen der Nummern 1.1/1.2.2/1.2.3/1.4.1/1.4.2 ab dem 01.01.2020.

Zur Umsetzung der Anforderungen bitte ich, bis spätestens 30.04.2017 die erforderlichen nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG zu erlassen.

Nr. 4.2 Formaldehydemissionen aus Verbrennungsmotoren bei Einsatz von Biogas – Emissionsminimierungsgebot nach Nr. 5.2.7 TA Luft des Biogasanlagenerlasses vom 6. November 2015 wird aufgehoben.

Über den Vollzug dieses Erlasses bitte ich, mir bis zum 31.05.2017 zu berichten.

Im Auftrag


Dr. Günter Hälsig